

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Maier und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23002 –**

Organisierte Kriminalität in Mitteldeutschland (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20793)

Vorbemerkung der Fragesteller

Mittels der Kleinen Anfrage „Organisierte Kriminalität in Mitteldeutschland“, auf Bundestagsdrucksache 19/19740, wollten die Fragesteller in insgesamt 14 Fragen von der Bundesregierung in Erfahrung bringen, welche Informationen diese zu Strukturen und Protagonisten der Organisierten Kriminalität (OK) spezifisch in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hat. In ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/20793 hat die Bundesregierung mit einer einzigen Ausnahme die konkreten Antworten auf die Fragen verweigert. Sie begründet dies damit, dass das parlamentarische Informationsinteresse unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit stehe, und begründet dies unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 147, 50, Rn. 249 damit, dass sie im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts zwar alle Informationen mitzuteilen habe, die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen könne (ebd.). Jedoch sehe sie in Bezug auf die erfragten Verfahren von Bundesbehörden in der Beantwortung einen nicht zumutbaren Rechercheaufwand für sich (ebd.). Dies begründet sie damit, dass eine weitergehende Auswertung der vorliegenden Daten, ihre digitale Neuaufbereitung sowie händische Recherchearbeiten ebenso erforderlich wären wie die Herausfilterung von noch nicht abgeschlossenen Verfahren aus dem vorhandenen Datenbestand.

Aus Sicht der Fragesteller verkennt die Bundesregierung hierbei jedoch die rechtlichen und sachlichen Grenzen ihrer Pflicht zur Erfüllung des parlamentarischen Fragerechts. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in Abweichung von der Rechtsauffassung der Bundesregierung in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage entschieden, dass die Bundesregierung in diesem Rahmen alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung auszuschöpfen hat. Wörtlich heißt es zum Umfang des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung in der Entscheidung BVerfGE 147, 50, Rn. 215: „Dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung unterfällt die Tätigkeit der ihr unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der diesen von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen, wenn und soweit sie für Entscheidungen oder sonstige Verwaltungsvorgänge relevant sind (vgl. BVerfGE 124, 161 <196 f.> zum Bundesamt für Verfassungsschutz; vgl. BVerfGE 139, 194

<225 ff. Rn. 108 ff.> zur Bundespolizei; vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 –, juris, Rn. 90 zu den Nachrichtendiensten des Bundes). Der Verantwortungsbereich der Bundesregierung umfasst demnach nicht nur das Regierungshandeln im engeren Sinn, sondern darüber hinaus auch die Regierungsverantwortung. Erfasst sind sowohl die von der Regierung selbst wahrgenommenen Aufgaben als auch der von ihr verantwortete Aufgabenbereich, mithin der Aufgabenbereich nachgeordneter Behörden (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. Juli 2006 – Vf. 11-IVa-05 –, juris, Rn. 421 ff.; ebenso Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 –, juris, Rn. 70 ff. zur Verantwortlichkeit der bayerischen Staatsregierung für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz; Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 –, juris, Rn. 246).“

Weiter steht in BVerfGE 147, 50, Rn. 250 geschrieben:

„Die im Bereich der Regierung vorhandenen Informationen sind nicht auf die Gesamtheit der vorhandenen Dokumente beschränkt, sondern umfassen auch das persönliche, nicht aktenkundige Wissen der handelnden Personen. Eine erschwerte Zugänglichkeit oder Auswertbarkeit von Quellen mag im Einzelfall dazu führen, dass sich die Regierung auf eine Unzumutbarkeit fristgerechter Beantwortung berufen kann; sie vermögen aber nicht generell die Beschränkung der Antwortpflicht auf dokumentierte Gegenstände zu rechtfertigen (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Beschluss vom 5. November 2009 – 133-I-08 –, juris, Rn. 102; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 21. Dezember 2010 – HVerfG 1/10 –, juris, Rn. 77). Die Bundesregierung muss daher alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen (vgl. Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 –, juris, Rn. 252).“

Zwar hat die Bundesregierung zumindest den Aufwand, der die Unzumutbarkeit begründen soll, so umschrieben, dass die Fragesteller diesen auf Plausibilität und den Schluss der Unzumutbarkeit auf seine Richtigkeit überprüfen können. Jedoch ist unter Zugrundelegung der verfassungsgerichtlichen Maßstäbe in evidenter Weise das Kriterium der Unzumutbarkeit einer Beantwortung ihrer Fragen aus Sicht der Fragesteller nicht erfüllt. Eine weitergehende Auswertung der vorliegenden Daten sowie händische Recherchearbeiten inklusive der Herausfilterung noch nicht abgeschlossener Verfahren ist in Anbetracht der beschränkten Gesamtzahl der OK-Gruppierungen in Mitteldeutschland (51 OK-Gruppierungen im Jahr 2017 und 42 OK-Gruppierungen im Jahr 2018, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20793) aus Sicht der Fragesteller durchaus im Bereich des Zumutbaren. Darüber hinaus muss die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsauskunftsanspruch und einer etwaigen Unzumutbarkeit der Informationsbeschaffung für die Bundesregierung insbesondere die Bedeutung der Fragestellung für die Abgeordneten in ihre Entscheidung einbeziehen. Der Erstunterzeichner der Kleinen Anfrage hat seinen Wahlkreis in Mitteldeutschland. Gleichzeitig liegt die Gesetzgebungsbefugnis für Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Nach alledem bleibt aus Sicht der Fragesteller festzuhalten, dass der erforderliche Arbeits- und Rechercheaufwand für die Beantwortung der Fragen die Schwelle zur Unzumutbarkeit längst nicht überschritten hat, zumal sich die Fragesteller im Falle der Unzumutbarkeit einer fristgerechten Beantwortung der gestellten Fragen schon jetzt dazu bereit erklären, die Frist zur Beantwortung um zwei weitere Wochen zu verlängern. Eine erneute Nachfrage zur Vermeidung gerichtlicher Klärung der Angelegenheit ist daher aus Sicht der Fragesteller geboten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Rechtsauffassung der Fragesteller, dass im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts der Verantwortungsbereich der Bundesregierung nicht nur das Regierungshandeln im engeren Sinn, sondern auch den Aufgabenbereich von nachgeordneten Behörden – hier u. a. des Bundeskriminalamts (BKA), der Bundespolizei und des Zolls – umfasst. Die Bundesregierung ist aber weiterhin der Auffassung, dass eine Beantwortung der nunmehr 26 Fragen zur organisierten Kriminalität in Mitteldeutschland nur für die Verfahren von Bundesbehörden in Betracht kommt.

Die Bundesregierung teilt auch die Auffassung der Fragesteller, dass es einer Interessenabwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und einer etwaigen Unzumutbarkeit der Informationsbeschaffung bedarf. Die Bundesregierung ist aber nicht der Ansicht, dass der Wahlkreis des Erstunterzeichners in Mitteldeutschland eine geeignete Begründung für ein Überwiegen des Informationsanspruchs ist. Das parlamentarische Fragerecht dient der Kontrolle der Regierung. Sie ist „politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle“ (BVerfGE 67, 100, 140). Insbesondere die zahlreichen Fragen zur Staatsangehörigkeit zu Verdächtigen in unterschiedlichen Ermittlungsverfahren stehen in keiner Verbindung mit der Kontrolle der Regierung, sondern sollen – wie die Fragesteller selber einräumen – Wahlkampfzwecken dienen.

Das BKA erstellt in seiner Zentralstellenfunktion jährlich das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität und bildet dort die bundesweit polizeilich bekannte Lage zur Organisierten Kriminalität (OK) ab. Die Hoheit zur Beauskunftung von länderbezogenen OK-Daten liegt demgegenüber im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Polizeien der Länder. Es können daher nachfolgend für die angefragten Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt nur Angaben zu solchen OK-Verfahren gemacht werden, welche durch die Polizeien des Bundes und des Zolls geführt wurden.

Zum Berichtsjahr 2019 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da das Bundeslagebild OK 2019 noch zur Veröffentlichung ansteht.

1. Auf welche Kriminalitätsbereiche haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die OK-Verfahren bezogen auf Mitteldeutschland (bestehend aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt) in den Jahren 2017 bis 2019 erstreckt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: Schleusungskriminalität, Eigentumskriminalität, Steuer-/Zolldelikte.

2018: Schleusungskriminalität, Rauschgiftkriminalität.

Sachsen-Anhalt:

2017: Steuer-Zolldelikte.

2018: Rauschgiftkriminalität.

Thüringen:

2017: Schleusungskriminalität.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

2. Wie viele dieser in Frage 1 erfragten Verfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: sieben abgeschlossene OK-Verfahren.

2018: zwei abgeschlossene OK-Verfahren.

Sachsen-Anhalt:

2017: zwei abgeschlossene OK-Verfahren.

2018: zwei abgeschlossene OK-Verfahren.

Thüringen:

2017: ein abgeschlossenes OK-Verfahren.

2018: kein abgeschlossenes OK-Verfahren.

3. Wie hoch war der Anteil von tatverdächtigen Nichtdeutschen in den OK-Verfahren bezogen auf Mitteldeutschland in den Jahren 2017 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 75,3 Prozent.

2018: Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 75,0 Prozent.

Sachsen-Anhalt:

2017: Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 0 Prozent.

2018: Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 53,9 Prozent.

Thüringen:

2017: Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 37,5 Prozent.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

4. Welche Staatsangehörigkeit hatten die tatverdächtigen Nichtdeutschen in den OK-Verfahren bezogen auf Mitteldeutschland in den Jahren 2017 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: vietnamesisch, georgisch, lettisch, syrisch, türkisch, tschechisch, schwedisch, irakisch, österreichisch, polnisch, senegalesisch, ägyptisch, sudanesisch, nepalesisch, indisch.

2018: türkisch, bulgarisch, polnisch, irakisch.

Sachsen-Anhalt:

2017: ukrainisch, serbisch.

2018: türkisch, vietnamesisch.

Thüringen:

2017: ukrainisch, rumänisch, moldauisch.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

5. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der von OK-Gruppierungen in Mitteldeutschland verursachte Schaden in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: kein Schaden.

2018: kein Schaden.

Sachsen-Anhalt:

2017: 210.000 Euro Schaden.

2018: 82.000 Euro Schaden.

Thüringen:

2017: kein Schaden.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der von OK-Gruppierungen in Mitteldeutschland erwirtschaftete kriminelle Ertrag in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: kein krimineller Ertrag.

2018: kein krimineller Ertrag.

Sachsen-Anhalt:

2017: kein krimineller Ertrag

2018: 172.000 Euro krimineller Ertrag.

Thüringen:

2017: kein krimineller Ertrag.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

7. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlich von OK-Gruppierungen in Mitteldeutschland gesicherten vorläufigen Vermögenswerte in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: 102.000 Euro vorläufig gesicherte Vermögenswerte.

2018: 11.000 Euro vorläufig gesicherte Vermögenswerte.

Sachsen-Anhalt:

2017: keine vorläufig gesicherten Vermögenswerte.

2018: 172.000 Euro vorläufig gesicherte Vermögenswerte.

Thüringen:

2017: keine vorläufig gesicherten Vermögenswerte.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

8. Wie viele Tatverdächtige wirkten nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich in den festgestellten OK-Gruppierungen in Mitteldeutschland in den Jahren 2017 bis 2019 zusammen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: durchschnittlich elf Tatverdächtige je OK-Gruppierung.

2018: durchschnittlich acht Tatverdächtige je OK-Gruppierung.

Sachsen-Anhalt:

2017: durchschnittlich sechs Tatverdächtige je OK-Gruppierung.

2018: durchschnittlich 13 Tatverdächtige je OK-Gruppierung.

Thüringen:

2017: durchschnittlich vier Tatverdächtige je OK-Gruppierung.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

9. Gegen wie viele Rockergruppierungen richteten sich in Mitteldeutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 OK-Verfahren (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
10. Um welche Rockergruppierungen handelt es sich bei den in Frage 9 erfragten nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
11. Aufgrund welches Straftatverdachts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Frage 9 erfragten Rockergruppierungen ermittelt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
12. Von welchen Staatsangehörigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in Frage 9 erfragten Rockergruppierungen angeführt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Es wurde kein OK-Verfahren einer Rockergruppierung zugeordnet.

13. Gegen wie viele Mitglieder von italienischen Mafiagruppierungen in Mitteldeutschland richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 OK-Verfahren (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
14. Um welche italienischen Mafiagruppierungen handelt es sich bei den in Frage 13 erwähnten nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
15. Aufgrund welches Straftatverdachts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Frage 13 erfragten Mitglieder italienischer Mafiagruppierungen ermittelt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Es wurde kein OK-Verfahren einer italienischen Mafia-Gruppierung zugeordnet.

16. Gegen wie viele Mitglieder der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität in Mitteldeutschland richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 OK-Verfahren (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
17. Aufgrund welches Straftatverdachts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Frage 16 erwähnten Personen ermittelt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
18. Welche Staatsangehörigkeit hatten nach Kenntnis der Bundesregierung die in Frage 16 erwähnten Personen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Es wurde kein OK-Verfahren der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität zugeordnet.

19. Gegen wie viele Mitglieder von ethnisch abgeschotteten Subkulturen (Clans) in Mitteldeutschland richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 OK-Verfahren (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
20. Aufgrund welches Straftatverdachts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Frage 19 erwähnten Personen ermittelt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
21. Welche Staatsangehörigkeit hatten nach Kenntnis der Bundesregierung die in Frage 19 erwähnten Personen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Zum Berichtsjahr 2017 wurden noch keine Daten zur Clankriminalität erhoben. Die erstmalige Erhebung wurde zum Bundeslagebild OK 2018 eingeführt. Zum Berichtsjahr 2018 wurde unter den berücksichtigten OK-Verfahren keines dem Bereich der Clankriminalität zugeordnet.

22. Gegen wie viele Personen, die sich in Deutschland mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „International/national Schutzberechtigter und Asylberechtigter“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ (Zuwanderer) in Mitteldeutschland richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 OK-Verfahren (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
23. Welche Staatsangehörigkeit hatten die in Frage 22 erwähnten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
24. Welchen Aufenthaltsstatus hatten die in Frage 22 erwähnten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

25. Aufgrund welches Straftatverdachts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Frage 22 erwähnten Personen ermittelt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 22 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Zum Berichtsjahr 2017 wurden noch keine Daten zu OK-Tatverdächtigen Zuwanderern erhoben – die erstmalige Erhebung wurde zum Bundeslagebild OK 2018 eingeführt. Zum Berichtsjahr 2018 wurden zu den berücksichtigten OK-Verfahren keine Zuwanderer unter den Tatverdächtigen gemeldet.

26. Wie viele OK-Ermittlungen in Mitteldeutschland hatten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 Bezüge ins Ausland (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Für die OK-Verfahren, welche durch die Polizeien des Bundes und den Zoll geführt wurden, stellt sich die Situation in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

Sachsen:

2017: 100 Prozent der berücksichtigten OK-Verfahren hatten Bezüge ins Ausland.

2018: 100 Prozent der berücksichtigten OK-Verfahren hatten Bezüge ins Ausland.

Sachsen-Anhalt:

2017: 50 Prozent der berücksichtigten OK-Verfahren hatten Bezüge ins Ausland.

2018: 50 Prozent der berücksichtigten OK-Verfahren hatten Bezüge ins Ausland.

Thüringen:

2017: 100 Prozent der berücksichtigten OK-Verfahren hatten Bezüge ins Ausland.

2018: kein zu berücksichtigendes OK-Verfahren.

